

Der Rat der Stadt Siegburg beschloss nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege:

**“3. Nachtragssatzung vom 18.12.2014 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009“**

Gemäß § 7 Abs. 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), dem § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GV NRW S. 336) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.12.2014 nachstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Unter Bezug auf die Finanzierungsregelung in § 19 KiBiz und insbesondere den in § 19 Abs. 5 geregelten Stichtag werden die Elternbeiträge für das gesamte Kindergartenjahr einheitlich festgelegt, und zwar für Kinder, die bis zum 1.11. das 3. Lebensjahr vollenden, nach der Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahre und für Kinder, die das 3. Lebensjahr nach dem 1.11. vollenden, einheitlich für das gesamte Kindergartenjahr nach der Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren.“

§ 2

§ 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt.

„Der Beitrag wird hinsichtlich der Unterscheidung für Kinder unter 3 Jahre und über 3 Jahre einheitlich festgesetzt und zwar in Abhängigkeit davon, ob das betreffende Kind einen Platz für unter 3-jährige oder für über 3-jährige bei Beginn der Betreuung belegt.“

§ 3

In Anlage 1 zur Satzung wird unter der Überschrift folgender Zusatz eingefügt:

“Die nachfolgende Elternbeitragstabelle weist ausschließlich die monatlichen Zahlbeträge aus, die sich aus der Festsetzung nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung ergeben. Festsetzungszeitraum ist nicht der jeweilige Betreuungsmonat sondern das gesamte Kindergartenjahr, bzw. bei einem Beginn der Betreuung während des Kindergartenjahres der restliche Zeitraum bis zum Ende dieses Kindergartenjahres.“

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.